Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 50.) Fernerweites Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System. Vom 7ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben in Unserm Edikt über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober v. J. zu erkennen gegeben, wie schwer es Unserer Liebe zu Unsern getreuen Unterthanen werde, ihnen neue Abgaben aufzulegen, und wie ernstlich es Unser Wille sey, diese mit der größten Sorgfalt auf dasjenige einzuschränken, was die Erfüllung Unserer Verpflichtungen gegen Frankreich, gegen die Staatsgläubiger und die innern Bedürfnisse des Staats nothwendig erfordern. Je mehr seitdem die Störungen des Handels und nachbarlichen Verkehrs und der gesunkene Werth der Landesprodukte die Aufbringung dieser Abgaben erschwert haben, um so sorgfältiger haben Wir die Resultate, welche die damals erlassenen Verfügungen hervorgebracht haben, beobachtet; desto mehr Aufmerksamkeit haben Wir den Vorstellungen und Vorschlägen gewidmet, welche Uns, theils von den zur Berathung über die Ausführung des neuen Abgaben-Systems hieher berufenen Mitgliedern aller Stände, theils sonst aus den Provinzen wegen verschiedener Abänderungen desselben gemacht worden sind.

Stets geneigt, auf die Wünsche Unserer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht zu nehmen, und in sofern nur Unsere blos auf das Wohl derselben gerichtete Absicht im Wesentlichen erreicht wird, die Wege zu wählen, die jenen Wünschen am mehrsten entsprechen; wollen Wir gern diejenigen Abgaben mildern oder ganz abstellen, die am drückendsten erscheinen, und dagegen solche anordnen, von denen man dafür hält, daß sie es weniger seyn werden.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten September 1811.)

Die Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgaben-System und die neuere Gesetzgebung beruhen: Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum des Grund und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufhören der Zwang- und Bann-Gerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung, — wollen Wir keinesweges verlassen, Wir wollen vielmehr fortwährend auf solche bauen, da Wir sie als die heilsamsten für die Uns anvertrauten Unterthanen aller Klassen halten; aber Wir wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigung wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsamern, aber sichern Wege erreichen, und versprechen Uns den Beifall und die eifrige Mitwirkung eines jeden rechtschaffenen Patrioten bei diesen Unsern Gesinnungen um desto zuversichtlicher, je fester Wir entschlossen sind, gegen diejenigen mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, die sich wider Verhoffen aus einseitigen Ansichten und Vorurtheilen oder gar aus bloßem Privat-Interesse, Unsern landesväterlichen Absichten entgegensetzen möchten.

Diesemnach verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Da es große Schwierigkeiten findet, die sämmtlichen Städte Unserer Monarchie und das platte Land jetzt schon nach einerlei Grundsätzen, in Absicht auf die Abgaben und die Gewerbefreiheit zu behandeln; so wollen Wir, daß ein Unterschied gemacht werde, zwischen

a) solchen Städten, die in Rücksicht ihrer Bevölkerung, ihres städtischen Gewerbes und ihres Handelsverkehrs, sich dazu eignen, die Consumtions-Abgaben, welche Unser Edikt vom 28sten October v. J. vorschreibt, aufzubringen;

b) solchen, die sich in jenen Rücksichten nicht dazu eignen, und die solchemnach, unbeschadet ihrer städtischen Gerechtsame, in Absicht auf die Abgaben, dem platten Lande gleich zu stellen seyn werden.

§. 2. In den ersteren zu a. werden die Abgaben, wie sie das erwähnte Edikt vom 28sten Oktober 1810. bestimmt, zwar beibehalten, einige der ältern aber, welche lästig und mit Plackerei verbunden waren, völlig erlassen. Dahin gehören:

die Nachschuß-Accise,
die Umschüttegefälle,
die Zettelgelder,
die Handwerksteuer.

§ 3. In den zweiten zu b. aber, so wie auf dem platten Lande, setzen Wir hierdurch fest:

1) daß die Mahlaccise vom ungemälzten Getreide zu Mehl, Grütze, Graupe, Branntwein und Futterschrot vom 1sten October d. J. an gänzlich aufgehoben seyn soll;

2) Die Abgabe vom Getreide zur Bier- und Essig-Fabrikation wird von eben diesem Zeitpunkte an, auf dem platten Lande und in den gedachten kleinen Städten,

vom Berliner Scheffel Waizen bis auf sechs gute Groschen,

vom Scheffel Gerstenmalz auf vier gute Groschen,

herab- und festgesetzt.

3) Die Abgabe vom Branntwein soll auf dem Lande und in diesen kleinen Städten auf drei Pfennige für das Berliner Quart herabgesetzt und durch den Blasenzins erhoben werden.

4) Die Schlacht-Accise wird für das Land und diese kleinen Städte ohne Unterschied des Gewichts festgesetzt:

für einen Ochsen oder Stier auf Zwei Thaler,

für eine Kuh oder Färse auf Einen Thaler Zwölf Groschen,

für ein Kalb, Schaaf, Ziege, Hammel, Bock, auf Vier Groschen,

für ein Schaaf- und Ziegenlamm auf Zwei Groschen,

für ein Schwein auf Sechs Groschen,

für ein Spanferkel auf Zwei Groschen. —

Außerdem wollen Wir:

5) für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen, die Mühlenzwangsbefreiungsgelder, welche daselbst von den Domainen-Unterthanen übernommen sind, hiemit erlassen, um sie in Absicht der Abgaben an Uns, mit den übrigen Unterthanen gleich zu stellen, und Prägravationen gegen diejenigen zu vermeiden, die ohne besondere Vergütung vom Mahlzwange entbunden sind. Dagegen bleiben die übrigen in der angeführten Verordnung bestimmten Abgaben- und Luxus-Steuern, letztere jedoch nach Maaßgabe der deshalb besonders erfolgenden Deklaration, unverändert.

§. 4. Bei dieser Minderung der Abgaben, hoffen Wir, daß um so weniger Jemand so treulos und undankbar seyn werde, solche zu defraudiren, und wollen jeden Fall der Art um so strenger ahnden lassen, und in diesem Vertrauen und da die Mahlaccise auf dem Lande nun auf das zum Bier und Essig bestimmte Malz eingeschränkt ist, die Vorschriften des Reglements vom 28sten October 1810 wegen der Erhebung und Controlle dieser Land-Con-

sumtions-Steuern dahin mildern: daß die Vorschriften des §. 4 und 5. dieses Reglements künftig für das ländliche Mahlwerk nur in Ansehung des zum Brauen bestimmten Malzes statt finden sollen, vorbehaltlich jener Controllen bei den Mühlen, welche auf dem Lande auch für die größeren Städte mahlen. Alles Malz, welches jedoch unvermischt zur Mühle gebracht wird, muß auf die vorgeschriebene Weise versteuert und controllirt, und was daher zum Brandtweinbrennen für das Land und die erwähnten kleinen Städte bestimmt und steuerfrei seyn soll, schon mit anderm Getreide vermischt, zur Mühle gebracht werden.

Nach §. 6. dieses Reglements soll der jetzt bestimmte Blasenzins auf dem Lande zwar ferner nach dem Inhalte der Blase und der Zeit des Betriebs berechnet und erhoben werden.

a) Die Produktionsfähigkeit aber soll nicht nach allgemeinen Normal-Sätzen der Möglichkeit bei vollkommenem Betriebe, sondern nach dem wirklichen gegenwärtigen Zustande des Apparats, und des Ausbringens desselben in einer bestimmten Zeit, berechnet und darnach der Blasenzins zufolge des Satzes (§. 1.) zu drei Pfennige für das Berliner Quart bestimmt werden. Diese Regulirung soll durch besondere sachverständige Commissarien geschehen, und der höchste Normalsatz für gut eingerichtete Brennereien auf viermaliges Läutern und einmaliges Klären, bei unvollständiger oder mangelhafter Einrichtung um ein Drittel, oder um die Hälfte, oder noch geringer angenommen werden. Um so mehr bleibt es bei der Vorschrift, daß jede Veränderung bei den Brenn-Apparaten angezeigt und nach derselben, der Satz des Blasenzinses von Neuem regulirt werden muß. Es soll aber Niemand gezwungen werden, die Einrichtung seiner Brennerei abzuändern und andere Blasen und Kühl-Apparate anzuschaffen.

b) Jedem Brennerei-Besitzer soll frei stehen, auf so lange zu declariren, als es sein jedesmaliger Bedarf erheischt. Diese Deklaration soll auch auf zwölf Stunden Zeit bei kleineren Brennereien verstattet seyn.

c) Die Controlle geschieht durch Versiegelung und Entsiegelung der Helme, oder da, wo völlige Sicherheit dadurch bewirkt werden kann, der Kühl-Apparate, oder durch Ablieferung der Helme, welches durch die im Orte befindlichen oder zunächst wohnenden Einnehmer besorgt wird.

d) Wo es für zweckmäßig und ausführbar erachtet wird, oder besondere Umstände es etwa nöthig machen, sollen ländliche Blasen auch nach ihrer Produktionsfähigkeit und der ausgemittelten Zeit ihres Betriebs für das ganze Jahr veranschlagt und versteuert werden können, doch soll

dieses nie ohne Genehmigung der Section für die öffentlichen Abgaben geschehen dürfen.

Jeder Brau- und Brennerei-Berechtigte, muß ein Brau-, Malz-, Accise-, Brenn- und Blasenzins-Register halten, wie er solches auf Erfordern eidlich bestärken kann, und solches zur Revision und Vergleichung mit den Einnahms-Registern, auf jedesmaliges Erfordern, vorlegen.

Bei dem §. 7. fallen die Bestimmungen der Controlle über das Gewicht des Schlachtviehes bei der jetzigen Festsetzung auf dem Lande und in den dazu zu rechnenden kleinen Städten weg, und bleibt es nur bei den Vorschriften, daß Niemand ohne vorhergehende Lösung der Quittung ein steuerbares Stück Vieh schlachten darf, und diese Quittung nur auf 2 Tage gültig ist.

Das Verbot der Hand- und Roß-Mühlen §. 8 und 14. des Reglements vom 28sten October 1810 wird aufgehoben, und es sind dem Landmann diese, so wie die Quirle, Stampfen und Steine zum Zermalmen des Getreides ferner gestattet. Wer jedoch eine Brauerei betreibt, darf nur unter angeordneter hinreichender Controlle eine solche Mühle behalten oder errichten, und wer solche zur Defraudation der Malzaccise mißbraucht, soll dies Recht verlieren und Drei Hundert Thaler Strafe erlegen, so wie jeder Müller, der Malz ohne Steuer-Quittung mahlt, in diese Geldstrafe verfallen seyn soll.

Die im §. 9. bestimmten Verpflichtungen der Müller werden für das Land und die kleinen Städte auf das Malz beschränkt, wogegen sie für alles Mahlwerk aus den größeren Städten diese Verpflichtung behalten; auch bleibt es bei denen im §. 10. und 11. angeordneten Vorschriften für die Kupferschmiede und Berechtigten, und für die Schenken in den Grenzörtern.

Wobei Wir überhaupt bestimmen, daß sowohl aus polizeilichen Rücksichten, als zur Vermeidung der Defraudationen mit unversteuertem Getränke, eine nachtheilige Vermehrung der Schänker auf dem Lande nicht statt haben soll.

§. 5. Bei obigen Erleichterungen des Landes, ist es zur Sicherung der Abgaben und des städtischen Gewerbes nöthig, daß die, §. 12. des angeführten Reglements angeordneten Controllanstalten bei Einbringung der ländlichen Produkte in den größern Städten fortdauern. So ernstlich es Unser Wille ist, daß es bei der ausgesprochenen Gewerbefreiheit und der Aufhebung der Bannrechte und Monopolien sein Verbleiben behalte; so ist doch nach diesen Bestimmungen nöthig:

a) daß von ländlichen Erzeugnissen bei deren Eingang in die größeren Städte eine verhältnißmäßige Abgabe entrichtet werde, wozu Unser Departement

für die Staatseinkünfte, die Tarifs anzufertigen, und nach vorhergegangener Concertirung mit Unserm Departement für die Gewerbe, Unserm Staatskanzler einzureichen hat, um Unsere Genehmigung darüber einzuholen.

b) Auch soll die Gewerbesteuer der Gewerbetreibenden auf dem Lande und in den kleinen Städten, welche mit denen in den größeren Städten concurriren, verhältnißmäßig erhöhet werden, darüber auf eben diese Weise von den beiden genannten Departements Anträge gemacht werden müssen.

§. 6. Da jedoch die Staatskassen die bedeutenden Ausfälle, welche aus diesen Minderungen folgen werden, ohne Ersatz nicht ertragen können; so verordnen Wir, daß dagegen für das platte Land, und die im Abgabensystem demselben gleichgestellten kleinen Städte von demselben Zeitpunkte an,

a) eine fixirte Personensteuer von jeder Person vom vollendeten zwölften Jahre an, ohne Ausnahme, mit Zwölf gute Groschen jährlich entrichtet werden soll.

b) Die Personen-Register werden von der Ortspolizei aufgenommen, welche die Richtigkeit vertreten muß, von der Distrikts-Polizeiobrigkeit revidirt, den Regierungen eingereicht, und von diesen den Steuereinnehmern zugefertigt.

c) Die Erhebung dieser Steuer und deren Ablieferung an die Steuereinnehmer erfolgt monatlich mit der Grundsteuer.

d) Das Gesinde muß dieselbe selbst entrichten, die Dienstherrn aber sind für die monatliche Ablieferung auf Abrechnung mit dem Gesinde verantwortlich.

e) Um einer Erhöhung dieser Steuer nach Klassen, zur Deckung der Ausfälle überhoben zu seyn, verordnen Wir, daß Gutsherrn und ansäßige Gemeindeglieder nach Verhältniß ihrer Besitzungen, und da wo die Grundsteuer schon allgemein ist, nach Verhältniß dieser, für die Ausfälle und Reste dieser Personensteuer in der Gemeinde haften, und die Repartition dieser Uebertragungen in Ermangelung gütlicher Einigungen durch die Distrikts-Polizeiobrigkeiten regulirt werden sollen. Wo kein Privatgutsherr ist, trifft dieser Uebertrag die Gemeinde ganz.

§. 7. Da bei der Milde obiger Vorschriften jede Entschuldigung der Defraudation wegfällt, so soll dieselbe von nun an in jedem Fall mit dem Doppelten der in dem Reglement vom 28sten Oktober v. J. wegen Zahlung, Erhebung

und Controllirung der Land-Consumtions-Steuer bestimmten Strafe unnachlässig geahndet werden. Wir verpflichten nicht allein die Accise-Offizianten und Polizei-Obrigkeiten und deren Hülfspersonen, als Grenz- und Mühlenbereuter, Landdragoner rc. zur Wachsamkeit gegen und zur Anzeige jeder Defraudation, sowohl bei inländischer Fabrikation, als bei Einschwärzung vom Auslande, die ihnen bekannt wird, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung dieser vernachlässigten Staatsdienerpflicht, sondern erklären dies ausdrücklich, wie es ist, für allgemeine Nationalangelegenheiten, indem Wir bei dem Entschlusse, nach dem allgemeinen Wunsche Unserer Unterthanen, die Controllanstalten möglichst zu mildern und zu vereinfachen, zur Sicherung der Staats-Kassen festzusetzen genöthigt sind:

> daß dasjenige, was von obigen Abgaben, nach einem mäßigen Anschlage berechnet, dennoch zurückbleibt, durch die Eigenthums-Grundbesitzer des platten Landes und der kleinen Städte der Provinz, als außerordentliche Grundsteuer aufgebracht werden muß.

Jeder Ansäßige übt daher in der Anzeige einer Defraudation nur eine Pflicht gegen den Staat und das Recht der Vertheidigung seines Eigenthums aus, und jeder gehässige Anschein derselben verschwindet.

Auch werden wir Kreis- und Communalverbindungen, wodurch die Eingesessenen selbst Defraudationen entgegenwirken, und zweckmäßige Controlle einführen, mit Wohlgefallen durch Unsere Behörden bestätigen lassen, da es allgemeines Interesse des Gewerbes ist, daß derjenige, welcher redlich steuert, nicht durch Defraudanten im Debit verdrängt werde.

§. 8. Welche Städte dem platten Lande gleich zu achten, sollen die Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die Gewerbe ohne Zeitverlust ausmitteln, und ein Verzeichniß sowohl derselben, als der größern Städte, dem Staats-Kanzler übergeben, damit dieser es zu Unserer Genehmigung vorlege.

§. 9. Die kleinen Städte, welche dem platten Lande zugeschlagen werden, müssen auch in Absicht auf die Grundsteuer, diesem im Ganzen gleich behandelt, die Grundsteuer jedoch ihnen nach billigen und mäßigen Grundsätzen aufgelegt werden.

§. 10. Dagegen sollen diese von der Servisabgabe frei bleiben, und Wir wollen dasjenige, was dieserhalb auf sie fallen würde, auf die Staatskassen übernehmen. Wegen der Servis-Einrichtung überhaupt, wollen Wir aber die zugesicherten bessern und gleichheitlichern Bestimmungen beschleunigen lassen, und den größern Städten die Aufbringung des Servises dadurch erleichtern, daß Wir ihnen, wie hiemit geschieht, ihre Acker-, Wiesen- und Garten-Steuern, ihre Vieh-Steuer und die Fix-Accise ihrer Vorstädte als Beitrag überweisen.

§. 11. Wenn gleich nach den vorerwähnten Anordnungen die Thor-Accisen in den größern Städten jetzt nicht abgeschafft werden können, auch nach §. 5. a. von ländlichen Erzeugnissen bei der Einführung derselben in jene Städte noch Abgaben werden gezahlt werden müssen; so soll dennoch der Accise-Tarif für diese Städte vereinfacht, und zu Jedermanns Wissenschaft deutlich und bestimmt abgefaßt werden, womit sich Unser Departement für die Staatseinkünfte sogleich zu beschäftigen, das Gewerbe-Departement dabei zuzuziehen, und den Tarif Uns durch den Staats-Kanzler so zeitig unfehlbar vorzulegen hat, daß er vor dem 1sten November bekannt gemacht werden kann.

Ueberhaupt ist ein neues deutliches und ganz bestimmtes Reglement zu entwerfen und Uns vorzulegen, das sowohl für die größern Städte als für die kleinern und das platte Land Alles enthalte, was in Absicht auf die Steuern und Abgaben zu beobachten ist, wonach das Edikt vom 28sten Oktober v. J. wegen der Consumtions-Steuern und das Reglement von eben dem Tage wegfallen sollen.

§. 12. Wir hoffen durch den Verkauf der Domainen, der eingezogenen geistlichen Güter, und durch andere zweckmäßige Operationen, Unsere Verpflichtungen gegen Frankreich und gegen die Staatsgläubiger zu erfüllen, ohne zu der gezwungenen Anleihe und der Personalsteuer Unsere Zuflucht nehmen zu müssen, welche Wir in dem Edikt vom 27sten Oktober v. J. über die Finanzen, vorläufig angekündigt haben; da Wir aber bei den Abgaben ansehnliche Milderungen eintreten lassen: so wird es unmöglich, die beträchtlichen Summen, welche die Unterhaltung der französischen Truppen in den Oderfestungen, und die Approvisionirung derselben für den Belagerungs-Zustand erfordern, ohne außerordentliche Zuflüsse, aus den Staats-Einnahmen zu bestreiten, zumal da Wir Uns in die Nothwendigkeit versetzt sehen, wegen der in den Festungen befindlichen großen Ueberzahl von Truppen sowohl, als wegen fremder Durchmärsche, die ansehnlichsten baaren Vorschüsse zu leisten.

Wir müssen Uns diesemnach, wiewohl höchst ungern, dazu entschließen, die Kosten, welche die Verpflegung sowohl, als die erwähnten Durchmärsche rc. erfordern, mittelst außerordentlicher Ausschläge auf das ganze Land zu repartiren, wogegen Wir nichts unversucht lassen werden, um dasselbe von dieser Last zu befreien, und die Versicherung hiemit geben, daß alles, was von Frankreich für jene Gegenstände vergütet werden wird, auch dem Lande allein zu Gute kommen und auf jene Ausschläge angerechnet werden soll. Die Repartition soll nach den billigsten Grundsätzen gemacht, und die Verwendung der erfolgenden Gelder öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

§. 13. Die in dem Edikt vom 27sten Oktober v. J. angekündigte General-Commission zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegs-

Schulden

Schulden soll nunmehr unverzüglich ihren Anfang nehmen. Da ihr Zweck häufig mißverstanden ist, so erklären Wir solchen ausdrücklich dahin: daß es keinesweges Unsere Absicht sey, daß eine Provinz oder Commune für andere Provinzen oder Communen Lasten übernehmen, vielmehr soll

a) abgesondert werden, was von denjenigen Lasten, die eine jede getragen hat, als für den ganzen Staat geleistet zu betrachten sey. Dies soll auf den allgemeinen Staats-Schulden-Fonds übernommen werden;

b) Was einer jeden Provinz oder Commune allein zur Last bleibt. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Schuld muß, in so fern es noch nicht geschehen ist, eine zweckmäßige Anstalt unter Aufsicht des Staats getroffen werden, und dieser muß sich überzeugen, daß der Zweck auf die mindest nachtheilige Weise und sicher erreicht werde.

Uebrigens sind Wir um desto mehr befugt, den Provinzen und Communen, wo Wir es für gut und nöthig erachten, aus den Staatsfonds zu Hülfe zu kommen, und dürfen um desto zuversichtlicher erwarten, daß hieraus keine ganz unbegründete Vorwürfe einer Provinz gegen die andere entstehen, da Wir Unsere Domainen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staats freiwillig bestimmt haben.

Wir wollen hievon jetzt vorzüglich zum Besten der Provinzen Ostpreußen und Litthauen, auch Westpreußen Anwendung machen, welche durch den Krieg am meisten gelitten haben, und da die bisherigen Ausmittelungen schon ergeben, daß ein bedeutender Theil des dadurch gehabten Aufwandes von den weniger belastet gewesenen Provinzen wird mit übertragen werden müssen; so sollen die noch übrigen Kriegsschulden der genannten Provinzen vorläufig und bis zu der näher auf die Verhandlungen der General-Commission zu treffenden Bestimmung auf den Staatsschuldenfonds übernommen werden; die Einkommensteuer aber, die zu deren Tilgung erhoben wird, hiemit aufgehoben seyn.

Wir wollen aber, um bei dieser General-Commission den Wünschen Unserer getreuen Stände desto sicherer entgegen zu kommen, hiemit verordnen, daß außer dem Chef und den ihm zuzugebenden Mitgliedern der gedachten Commission, die wir ernennen werden, von jeder Provinz:

Zwei Mitglieder aus den Rittergutsbesitzern,
Zwei Mitglieder aus den Städte- und Landesbewohnern, nämlich:
Eins von den großen Städten,
Eins für die kleinern Städte und das platte Land;
außerdem aber von jeder der drei Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau Ein Mitglied,

erwählt, und zu dieser Commission gestellt werden.

Ueber die Art der Wahl wird der Staatskanzler nächstens das Nöthige bekannt machen, so wie bereits an der Instruction für die Commission gearbeitet wird.

§. 14. Unsere Absicht geht auch noch immer dahin, wie Wir in dem mehr erwähnten Edicte vom 27sten October v. J. zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben. Da die dazu erforderlichen Vorbereitungen indessen noch Zeit erfordern, und Wir sehr wünschen, Uns früher und besonders in der gegenwärtigen Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade nothwendig sind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu umgeben, die das Vertrauen ihrer Mitbürger haben, und das Unserige verdienen; so wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche jene General-Commission ausmachen werden, auch vorerst die National-Repräsentation constituiren, und hiezu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollen.

§. 15. Wegen der Verhältnisse der Gutsherren zu den Bauern und des diesen zu ertheilenden Eigenthumsrechts, wegen der Gemeinheitstheilungen, wegen verschiedener anderer Gegenstände, die Beförderung der Landescultur betreffend, endlich wegen der näheren Bestimmungen der Gewerbefreiheit und der deshalb zu bewilligenden Entschädigungen, ergehen besondere Verordnungen, so wie auch schon in Absicht auf die Aufhebung des Indults und die Erhaltung der Grundbesitzer, desgleichen wegen einiger Modificationen des Stempelgesetzes, geschehen ist.

Unsere sämmtlichen Behörden und Unterthanen haben sich nach dem Vorstehenden überall zu achten, und die hierin enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Wir beauftragen die betreffenden Departements mit deren Vollziehung, und bevollmächtigen Unsern Staatskanzler, der von Unsern Absichten überall vollständig unterrichtet ist, diese Verordnung, da wo es nöthig ist, noch näher zu declariren und zu ergänzen, die Departements aber, durch die ihnen untergeordneten Sectionen, Regierungen und Unterbehörden alle diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche zur einförmigen und unverzüglichen Vollstreckung derselben erforderlich sind.

Berlin, den 7ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

(No. 51.)

(No. 51.) Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Vom 7ten September 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig befunden haben, in Verfolg des Edikts vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, folgende nähere und besonders polizeiliche Vorschriften zu erlassen:

1. Die Lösung des Gewerbscheins ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Communallasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgemeinen Gesetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeineglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbscheins nur nach Erlangung des Bürgerrechts oder der Gemeine-Mitgliedschaft betrieben werden. Hat indessen jemand in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen und wird durch Verhältnisse bewogen, sich in einer andern anzusiedeln, so ändert dies zwar nichts in seiner Verpflichtung, auch daselbst Bürger zu werden und zu den Communallasten beizutragen; es sollen indessen einem solchen keine doppelte Kosten zur Last fallen, sondern für das Bürgerrecht an dem neuen Wohnorte nur in so weit ein Nachschuß bezahlt werden, als solches theurer denn an dem Vorhergehenden ist. Beziehung der Gewerbscheine auf das Bürgerrecht,

2. Wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeinemitglied zu seyn, gesetzlich versagt wird, der darf auch auf den Grund eines Gewerbscheins kein Gewerbe selbstständig betreiben, dessen Betrieb das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Gemeine erfordert.

3. Der Gewerbschein giebt keinem Militairpflichtigen das Recht, vor Aufhebung seiner Verpflichtung zum Kriegsdienste, ein Gewerbe selbstständig zu betreiben, zu dessen Betriebe für eigene Rechnung er nach der Militairverfassung nicht gelassen werden darf. auf die Militairverhältnisse.

4. Soldaten in Reihe und Glied dürfen in Bezug auf §. 19. des Edikts vom 2ten November 1810 keinen Gewerbschein ohne schriftliche Genehmigung des Regiments-Chefs lösen.

5. Diese Genehmigung muß von Seiten des Regiments-Chefs auf ein bestimmtes Gewerbe gerichtet seyn. Die Civilbehörden entscheiden nächstdem allein, welchen Bestimmungen sich der Soldat in Hinsicht auf polizeiliche Zwecke oder auf die Verhältnisse der Communen, unterwerfen müsse.

auf die Zunftverhältnisse.

6. Wer bisher nicht zünftig war, kann unter Beachtung der Vorschriften §. 1 bis 5. auf den Grund seines Gewerbscheins jedes Gewerbe treiben, ohne deshalb genöthigt zu seyn, irgend einer Zunft beizutreten.

7. Er ist demohnerachtet auch berechtigt, Lehrlinge und Gehülfen anzunehmen.

8. In diesem Falle wird die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwanige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung bloß durch freien Vertrag bestimmt.

9. Was davon vertragsmäßig nicht bestimmt ist, wird nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt.

10. Was örtliche Gewohnheit sey, entscheidet, falls Streit darüber entsteht, die Polizeibehörde des Orts.

11. Abgehenden Lehrlingen und Gehülfen darf der Lehr- oder Lohnherr ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewiesene Geschicklichkeit nicht versagen.

12. Dies Zeugniß gilt statt Lehrbriefes oder Kundschaft, wenn die örtliche Polizeibehörde darauf bezeugt, daß ihr der Aussteller als ein unbescholtener Mann bekannt sey, der das darin benannte Gewerbe selbstständig treibe, und daß er vor ihr die Richtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr selbst das Gegentheil nicht bekannt sey.

13. Niemand darf Lehrlinge oder Gehülfen annehmen, deren Unverdächtigkeit und Befugniß, sich dergestalt zu verpflichten, nicht nach den allgemeinen Polizeigesetzen erwiesen ist.

Austritt Einzelner aus dem Zunftverbande.

14. Wer bisher zünftig war, darf dem Zunftverbande zu jeder Zeit entsagen.

15. Die Entsagung muß jedoch dem Aeltermann oder Altmeister schriftlich angezeigt werden.

16. Sie entbindet auch nicht, für alle am Tage des Austritt vorhandenen Verpflichtungen des Gewerks so zu haften, als ob der Austritt nicht geschehen wäre. Der Vorsteher des Gewerks ist verpflichtet, jeden einzeln Austretenden ausdrücklich auf diese Verbindlichkeit aufmerksam zu machen.

17. Wer ein Amt bei dem Gewerke verwaltet, darf nur am Ende des Rechnungsjahres, und nur nach abgelegter Rechenschaft von seiner Amtsführung austreten.

18. Zünftige Gesellen dürfen ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten.

Bedingungen unter welchen Gewerke sich auflösen können.

19. Jedes Gewerk darf sich durch gemeinsamen Beschluß selbst auflösen. Die Stimmenmehrheit der Meister entscheidet darüber. Wittwen, welche bloß das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes auf den Grund der Innungsartikel fortsetzen, haben hiebei keine Stimme.

20. Der

20. Der Vorsteher oder Gewerkspatron ist verpflichtet, diesen Beschluß unverzüglich dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen.

21. Diese Genehmigung muß versagt werden, wenn das Gewerk nicht gleichzeitig genugthuend nachweist, wie seine Schulden bezahlt werden sollen.

22. Außerdem darf der Magistrat in der Regel die Genehmigung nicht verweigern.

23. Findet er jedoch dabei Bedenken, so muß er gemeinschaftlich mit der örtlichen Polizeibehörde deshalb unverzüglich an die Provinzialregierung berichten und deren Entscheidung erbitten.

24. Wird die Auflösung genehmigt: so müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks zuvörderst alle Schulden desselben getilgt werden.

25. Was sodann etwa übrig bleibt, wird in so fern freies Eigenthum der Mitglieder, als bei dem Gewerke keine Bankgerechtigkeiten vorhanden sind, zu deren Ablösung es nach §. 39. dieser Verordnung verwandt werden muß.

26. Das Gewerk kann durch Stimmenmehrheit unter Genehmigung des Magistrats diesen Ueberschuß zu gemeinnützigen Zwecken bestimmen.

27. Findet keine solche Einigung darüber statt; so wird er unter alle vorhandene Meister und das Gewerbe fortsetzende Meisterwittwen zu gleichen Theilen vertheilt.

28. Urkunden, Rechnungen und Briefschaften des Gewerks werden zur rathhäuslichen Registratur abgeliefert.

Auflösung der Gewerke durch die Landes-polizei.

29. Die Landes-Polizeibehörde ist befugt, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären.

30. Das aufgelößte Gewerk hat sodann die Verpflichtung, sich binnen Jahresfrist eben so nach §. 24 bis 28. auseinander zu setzen, als ob die Auflösung durch gemeinsamen Beschluß erfolgt wäre. Der Magistrat ist verantwortlich dafür, daß dies geschehe.

Verpflichtung: Corporationen für Gewerbe beizutreten.

31. Wird von Landespolizei wegen in besondern Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nöthig erachtet, Gewerbtreibende gewisser Art in eine Corporation zu vereinigen: so ist jeder verpflichtet, dieser Corporation beizutreten, so lange er dies Gewerbe treibt.

Ablösung der Real-Gewerbsberechtigungen.

32. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen in Bezug auf §. 17. des Edikts vom 2ten November v. J. abgelöst, und bis dies geschehen kann, verzinset werden.

33. Auch die vormals auf städtischen Grundstücken unzertrennlich haftenden Gewerbsberechtigungen sind davon nicht ausgeschlossen, weil durch §. 4. des Edikts vom 9ten October 1807 diese Untrennbarkeit bereits aufgehoben ist.

34. Die

34. Die Stadtverordnetenversammlung schätzt den Preis, den jede nach § 32. 33. abzulösende Gewerbsberechtigung am 1sten November 1810 hatte. Der Magistrat legt diese Taxe mit seinem Gutachten der Regierung zur Revision und Bestätigung vor. Gegen die so bestätigte Taxe findet in der Regel keine Einwendung mehr statt.

35. Sind die von den Stadtverordneten anzulegenden Taxen nicht sechs Monate nach Publikation dieses Gesetzes bei der Regierung eingegangen, so verfügt sie selbst die Abschätzung durch von ihr gewählte Commissarien und setzt auf den Grund derselben den Taxwerth fest.

36. Die nach §. 34. 35. aufzunehmende Taxe bezieht sich unbedingt bloß auf den Werth der Gewerbsberechtigung. Ist es demnach auch bisher üblich gewesen, Häuser oder Geräthschaften in Verbindung damit zu verkaufen: so muß dennoch der Werth derselben nunmehr sorgfältig abgesondert werden.

37. Dagegen wächst aber dem Werthe der Gewerbsberechtigungen zu: Der Werth aller in den Hypothekenbüchern darauf eingetragenen unablöslichen Gefälle und Abgaben, welcher mit $4\frac{1}{2}$ Procent zum Kapitale berechnet wird.

Gesetzt z. B. eine Berechtigung, auf welcher zu Folge des Hypothekenbuchs nach Abzug der auf dem Hause oder Grundstücke selbst ruhenden Lasten, zehn Thaler Kämmereigefälle haften, sey mit Haus und Beilaß geschätzt auf . . . . 4000 Rthlr.

So geht davon zunächst ab, der Werth des Hauses und Beilasses, welche besonders taxirt werden müssen.	
Gesetzt diese Taxe betrage	2500 =
so bleiben für den Werth der Berechtigung . . .	1500 =
Dagegen kommt zu, der Kapitalwerth der Kämmereiabgabe mit	$222\frac{2}{9}$ =
Ist also der Werth der Berechtigung	$1722\frac{2}{9}$ Rthlr.

38. Der nach §. 34 bis 37. vermittelte Werth der Berechtigung wird vom 1sten December 1810 ab, mit $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich jedem redlichen Besitzer einer solchen Berechtigung, er mag darauf Gewerbe treiben oder nicht, verzinst, so lange und so weit derselbe noch nicht abgelöst ist. Die Inhaber erhalten diese Zinsen in vierteljährlichen Zahlungen, sind aber auch dagegen verpflichtet, alle auf der Berechtigung ruhenden Lasten zu entrichten und können Niemand deshalb entgegen setzen, daß eine Veränderung ihres Besitzstandes durch allgemeine Gesetze veranlaßt worden sey.

39. Für

39. Für jedes, auf die nach §. 32. 33. abzulösenden Berechtigungen gegründete Gewerk besonders wird ein Ablösungsfonds gebildet. Dieser besteht

a) aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks, nach Abzug der darauf haftenden Schulden;

b) aus einem jährlichen Einkommen von anderthalb Procent des Werths sämmtlicher zubehöriger Berechtigungen nach der Taxe §. 34 bis 37.

c) aus den durch die Ablösungen ersparten Zinsen.

40. Die Ablösung geschieht durch baare Zahlung aus diesem Fonds, so weit derselbe jedesmal reicht.

41. Diejenigen Berechtigungen werden zuerst abgelöst, die am wohlfeilsten angeboten werden. Sind mehrere gleich wohlfeil angeboten: so werden die darunter zuerst abgelöst, auf welche die mehrsten Schulden eingetragen sind. Ergiebt sich hieraus kein Vorzugsrecht, so entscheidet das Loos. Ob die Berechtigung noch benutzt wird oder ruht, hat auf die Ablösung derselben keinen Einfluß.

42. Niemand kann ein niedriger Preis, als der nach §. 34 — 37. bestimmte, aufgedrungen werden; nur muß er sich, wenn er auf diesen besteht, gefallen lassen, mit der Ablösung allen nachzustehen, die unter der Taxe verkaufen wollen.

43. Die eingetragenen Gläubiger dürfen der Ablösung für den vollen Taxwerth nie widersprechen. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, in eine Ablösung unter der Taxe zu willigen, wenn dadurch ihre hypothekarische Rechte verletzt werden.

44. Kein Inhaber einer Berechtigung darf die Ablösung verweigern, sobald ihm der volle Taxwerth angeboten wird.

45. Da bei den Ablösungen nach §. 37. auch die Kapitalwerthe der auf die Berechtigungen eingetragenen Gefälle und Abgaben bezahlt werden: so müssen die Curatoren der Cassen, wozu sie bisher flossen, nicht versäumen, diese Capitalwerthe alsdann einzuziehen, und die Kasse dadurch für die aufhörende Abgabe zu entschädigen.

46. Der Fonds zu der Verzinsung §. 38. und Amortisation §. 39. entsteht dadurch, daß alle, die das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt fortan betreiben, vom 1sten December 1810 bis zur erfolgten gänzlichen Ablösung jährlich 6 Procent des Gesammtwerths der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährigen Raten bezahlen.

Die Verpflichtung, hierzu beizutragen, hängt allein von dem Gewerbsbetriebe ab. Wer also eine Berechtigung besitzt, zahlt dennoch nichts, wenn er das Gewerbe nicht treibt.

Wenn

Wenn z. B. sämmtliche Schuhbänke einer Stadt auf 15,000 Rthlr. taxirt sind: so zahlen alle, die in dem Polizeibezirke dieser Stadt das Schuhmachen für eigene Rechnung treiben, sie mögen eine Schuhbank besitzen oder nicht, zünftig oder unzünftig seyn, zusammen genommen jährlich 900 Rthlr., also vierteljährlich 225 Rthlr. Hiervon werden zuerst die Zinsen für die Berechtigungen nach §. 38. bezahlt und der Ueberrest zur Ablösung nach §. 39 bis 45. verwendet.

47. Die, welche die Abgabe §. 46. aufbringen, können sich über deren Vertheilung unter sich einigen. Findet keine Einigung statt: so vertheilt der Magistrat dieselbe unter sie, nach dem Verhältniß der Gewerbesteuer, die sie zahlen.

48. Die Abgabe §. 46. wird mit der Gewerbesteuer eingezogen. Der Magistrat besorgt die davon zu leistende Verzinsung und Ablösung. Die Stadtverordneten controlliren ihn hierbei, wie bei der Verwaltung anderer Communalgelder.

49. Der Magistrat ist persönlich verantwortlich dafür, daß der Ablösungsfonds jedes Gewerks zu nichts andern, als zur Ablösung der dazu gehörigen Berechtigungen verwandt, auch die Ablösung auf keine Weise verzögert werde. Die Regierungen sind verpflichtet, hierauf besonders zu achten.

50. Sobald alle zu einem Gewerk gehörigen Berechtigungen abgelöst sind, hört die Abgabe §. 46. gänzlich auf.

51. In Rücksicht seiner eigenen Consumtion ist Niemand mehr einem Mahl- und Getränkzwange unterworfen.

Bisherige Realberechtigungen auf dem Lande.

52. Das Recht zum Absatze an andere zu brauen und das Recht Branntwein zu brennen überhaupt, verbleibt auf dem Lande den bisherigen Besitzern desselben.

53. Doch soll es auch von Grundbesitzern ausgeübt werden dürfen, die nachweisen, daß sie als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grundvermögen besitzen, welches nach landschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Rthlr. hat. In Absicht auf diejenigen, welche auf den Grund des Edikts vom 2ten November v. J. Brennereien anlegten, ohne im Besitz eines Grundstücks von vorerwähntem Werthe zu seyn, soll untersucht werden, ob die Fortsetzung des Gewerbes ihnen ohne Nachtheil verstattet werden kann. Ist dieses nicht, so soll ihnen für den erweislich aus der Aufhebung erwachsenden Schaden, vollständige Entschädigung aus den Staats-Cassen gegeben werden.

54. Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen, (das Verlagsrecht) können auch ferner errichtet, und wo dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits

[illegible]

bereits bestehet, kann es nur durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden. Verträge, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eignen Consumtion aus einer bestimmten Schankstäte zu nehmen, sind dagegen für nicht geschlossen zu achten, da sie der unter 51. bestimmten Freiheit zuwider sind.

55. Neue Schänkstäte auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde angelegt werden. Diese Genehmigung wird nur in so fern ertheilt, als sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann: auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabricirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste setzen.

56. In Rücksicht der Anlage neuer Mühlen verbleibt es bei den Bestimmungen des Edikts vom 28sten October v. J. (No. 10. der Gesetzsammlung).

Grenzen der Berechtigung, welche Gewerbscheine geben.

57. Die Gewerbsberechtigung eines Jeden ist fortan nach dem Inhalte seines Gewerbescheins zu beurtheilen.

58. Entstehen Zweifel über die Grenzen derselben, so gebührt die Entscheidung allein den Polizeibehörden.

59. Der Gewerbschein giebt nach §. 9. des Edikts vom 2ten November 1810. jedem Inhaber auch das Recht, mit den auf den Grund desselben verfertigten Erzeugnissen zu handeln. Dieses Recht wird hiermit folgendermaßen näher bestimmt.

60. Er kann diese Erzeugnisse an seinem Wohnorte in seiner Wohnung, auch in offenen Läden, in Buden, so weit deren Aufstellung polizeilich gestattet ist, oder auf offenen Marktplätzen, oder auch durch Herumtragen zu Verkauf feil halten, und durch seine Hausgenossen feil halten lassen.

61. Er kann ferner davon Versendungen machen, auch außer seinem Wohnorte Jahrmärkte damit beziehen, und sie dort in Läden oder Buden ausstellen.

62. Dagegen darf er nur in so fern außer seinem Wohnorte in Städten und auf dem Lande damit hausiren, als er einen besondern Gewerbschein als herumziehender Krämer nach §. 136. gelöst hat.

63. Jeder kann die Materialien und Werkzeuge, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, auch selbst, jedoch nur zu seinem eigenen Gebrauch, verfertigen, ohne dazu einen besondern Gewerbschein zu lösen.

64. Wer durch seinen Gewerbschein zu **Werken** gewisser **Art** befugt ist, kann auf den Grund desselben alle zur Vollendung dieser Werke erforderlichen Arbeiten besorgen.

Ein Wagenfabrikant z. B. kann in seiner Werkstäte alle die Stellmacher-, Rademacher-, Tischler-, Drechsler-, Schmiede-, Schlosser-, Gürtler-, Riemer-, Sattler-, Lakirer-, Maler- und andere Arbeit besorgen lassen, die zur Verfertigung seiner Wagen gehört, oder zur Ausbesserung ähnlicher Wagen nöthig ist, ohne deshalb besondere Gewerbscheine zu diesen verschiedenen Arbeiten zu lösen.

65. Die Gewerbscheine auf **Arbeiten gewisser Art** sollen möglichst allgemein ausgestellt, und alle kleinlichen Gewerbsunterschiede vermieden werden.

66. Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler erhalten nur einerlei Bäckergewerbschein und mit diesem gleiche Gewerbsrechte.

67. Rothgerber, Weißgerber, Korduaner, Saffianfabrikanten, Lederthauer, Pergamentmacher, erhalten nur einerlei Gerbergewerbschein, und können darauf jede Art von Leder bereiten.

68. Schuh- und Pantoffelmacher erhalten einen gemeinschaftlichen Schuhmachergewerbschein, und sind befugt, darauf alle Arbeiten zu verfertigen, die sonst jeder von ihnen nur einzeln machen durfte.

69. Für alle Weberei und Wirkerei, wovon Gewerbsteuer bezahlt wird, bedarf es nur einerlei Webergewerbscheines. Jeder Inhaber eines solchen Webergewerbscheines hat das Recht, auf denselben Woile, Flachs, Hanf, Baumwolle, Seide, überhaupt jedes verwebbare Material, zu jeder Art von Gewebe, wie sie auch Namen habe, zu verarbeiten. Auch das Strumpf-, Band- und Bortenwirken, und überhaupt jede Art von Wirkerei, ist in dem Webergewerbscheine einbegriffen.

Diejenigen Weber aber, welche nach §. 5. No. 10. des Edikts vom 2ten November 1810. oder andern künftig zu erlassenden Verordnungen von der Erlegung der Gewerbesteuer frei sind, erhalten besondere freie Gewerbscheine, auf deren Grund sie nur ausdrücklich die darin benannte Weberei, und keine andere Art derselben treiben können.

70. Tuchscheerer, Tuchbereiter und Zeugpresser erhalten einerlei Tuch- und Zeugbereiter-Gewerbschein, und mit diesem völlig gleiche Gewerbsbefugnisse.

71. Schneider können auch lederne Kleidungsstücke, Pelzfutter und Pelzbesätze auf den Schneidergewerbschein machen, ohne deshalb wegen unbefugten Betriebes von Handschuhmacher- oder Kürschnerarbeit in Anspruch genommen zu werden.

72. Böttcher, Kleinbinder, Faßbauer, erhalten nur einerlei Böttchergewerbschein, worauf alle Arten hölzerner Gefäße aus Dauben, mittelst Reifen oder Bändern zusammengesetzt werden können.

73. Der Gewerbeschein auf feine Holzarbeit berechtigt zu aller Art von Tischler=, Stuhlmacher=, Ebenisten=, Drechsler= und Holzschnittarbeit.

74. Alle beim innern Ausbau der Gebäude vorkommende Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Verschlägen, Decken, Thüren und Fenstern kann sowohl von Tischlern auf den vorerwähnten Gewerbschein §. 73. als auch von Hauszimmerleuten auf den Hauszimmermannsgewerbschein verfertigt werden.

75. Fahrzeuge auf einem oder mehreren Kielen darf nur der Schiffszimmermann bauen. Aber Fahrzeuge mit plattem Boden können sowohl von Schiffszimmerleuten, als von Hauszimmerleuten auf den Grund ihrer Gewerbscheine gebaut werden. Auch können besondere Gewerbscheine, die blos zum Bau von Stromfahrzeugen ohne Kiele berechtigen, ausgefertigt werden.

76. Müller sind auf ihren Gewerbschein befugt, auch Räderwerk für fremde Mühlen zu machen. Wer aber ein Gewerbe damit treibt, Grundbauten an Wassermühlen zu übernehmen oder Windmühlen aufzusetzen, muß den Gewerbschein als Mühlenbaumeister lösen.

77. Huf= und Waffenschmiede, Zeug=, Zirkel=, Sägen=, Bohr= und Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windemacher, Büchsenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwerdtfeger, Weiß= und Schwarznagelschmiede, Zweckenschmiede, Kupferschmiede und Klempner, erhalten einerlei Schmiedegewerbschein, und können darauf alles das verfertigen, was bisher jedes dieser Gewerke nur besonders machen durfte.

78. Der Barbiergewerbschein giebt kein Recht, die Wundarzneikunst zu treiben, und der Wundarztgewerbschein kein Recht, zu barbiren. Den Wundärzten ist indeß nach §. 79. 80. für jetzt unbenommen, auch besondere Gewerbscheine zum Barbiren zu lösen.

79. Jedermann kann so vielerlei Gewerbscheine lösen und so vielerlei Gewerbe gleichzeitig neben einander treiben, als er selbst will. Berechtigung mehrere Gewerbe neben einander zu treiben.

80. Ausnahmen hiervon finden nur in so fern Statt, als sie §. 20. des Edikts vom 2ten November v. J. ausdrücklich festgesetzt sind, oder durch die Landespolizeibehörde noch künftig besonders geboten werden möchten.

81. Der billigen Beurtheilung jeder Behörde bleibt belassen, zu welchen Gewerben sie ihren Officianten nach §. 19. des Edikts vom 2ten November die Genehmigung versagen will. Kein Officiant ist befugt, solchen Versagungen zu widersprechen. Jedoch folgt bei Officianten aus dem Besitze von Landgütern stets auch die Befugniß, mit dem Betriebe der Landwirthschaft gewöhnlich verbundene Gewerbe zu treiben. Wie weit Officianten Gewerbe treiben dürfen.

82. Bei welchen Gewerben die Erlaubniß zum Betriebe derselben von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängig seyn soll, ist zwar bereits §. 21. des Wie weit die Erlaubniß, Gewerbe zu treiben, von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängt.

des Edikts vom 2ten November verordnet. Es sollen indeß noch einige andere Gewerbe gleicher besonderer Aufsicht unterworfen, und überhaupt darüber folgende Vorschriften beobachtet werden:

In Rücksicht auf Erziehung Unterricht und Bildung.

83. Privatschulhalter, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubniß- und Gewerbscheins.

84. Wer Privatunterricht in Wissenschaften und Künsten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besondern Erlaubniß und keines besondern Gewerbscheins. Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißschein dazu haben, und solchen bei der Provinzial-Schuldeputation nachsuchen.

85. Eine Gewerbssteuer wird nicht entrichtet.

86. Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen oder Pensionsanstalten halten.

87. Schauspieldirektoren darf der Gewerbeschein nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizeidepartements ertheilt werden. Das Genehmigungs-Instrument muß Zeit und Oerter bestimmt ausdrücken, für welche es gültig seyn soll.

88. Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung bestehen, bedürfen keines Gewerbscheins.

Sanität.

89. Aerzten und Wundärzten aller Art, Apothekern, Laboranten, Roß- und Vieharzten darf der Gewerbeschein nur auf ein Zeugniß der Provinzial-Regierung ertheilt werden, daß sie zu Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind. Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu gestatten sey, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

90. Hebammen dürfen den Gewerbschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus erhalten.

91. Privat-Irren- und Krankenhäuser dürfen nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizeidepartements angelegt werden.

92. Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich zur Erlangung des Gewerbscheins durch ein Qualificationsattest der Provinzial-Regierung legitimiren.

Rechtspflege.

93. Justizkommissarien, Notarien, Prokuratoren, darf der Gewerbeschein nur auf Vorzeigung ihrer Patente oder eines Erlaubnißscheins des Oberlandesgerichts der Provinz ertheilt werden.

Bauwesen.

94. Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister müssen zu Erlangung des Gewerbscheins ein Zeugniß der Provinzialregierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind.

95.

95. Dies Zeugniß soll jetzt Niemand versagt werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

96. Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungsattest der technischen Oberbaudeputation erforderlich.

97. Wie Schiffszimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die Verordnung vom 18ten März v. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

98. Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Commissionen errichtet werden.

99. Die Provinzialregierungen sind mit Errichtung dieser Commissionen unter Genehmigung des Gewerbedepartements beauftragt.

100. Auf den Grund der Prüfungs-Atteste dieser Commissionen ertheilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

101. Es können auch Gewerbscheine auf Mauerflick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbaubedienten ertheilt werden. Diese Flickarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

102. Jedem Mauermeister ist auf den Grund seines Gewerbscheins gestattet, Oefen zu setzen. Gleiches Recht haben diejenigen, welche bisher schon als Töpfermeister dazu befugt waren. Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen Gewerbschein das Recht erwerben will, Oefen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten legitimiren. Feuerpolizei.

103. Schornsteinfeger-Meistern, die bisher als solche selbstständig im Lande ansässig waren, soll der Gewerbschein, als solcher, auch ferner ertheilt werden. Diejenigen aber, welche von nun an sich als Schornsteinfeger-Meister neu ansetzen wollen, erhalten den Gewerbschein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten.

104. Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und dazu in ihrem Bezirke verpflichtet sind, beibehalten.

105. Wer durch ein Zeugniß der örtlichen Polizey-Behörde nachweiset, daß er schon vor dem 2ten November v. J. Seeschiffe als Schiffer oder Steuermann geführt hat, oder als Lothse angestellt war, und daß kein wesentliches Bedenken wider seine Kenntnisse und Betragen obwaltet, dem Seeschiffahrt.

darf

darf der Gewerbschein zu Fortsetzung seines Gewerbes nicht versagt werden.

106. Wer dagegen ein solches Zeugniß nicht beibringen kann, darf den Gewerbschein nur auf ein Qualifikations-Attest der Regierung erhalten.

107. Dieses Attest wird nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt.

108. Commissionen zu solchen Prüfungen sollen in Stettin, Colberg, Elbing, Königsberg in Preußen und Memel errichtet werden.

109. Die Regierungen sind mit deren Einrichtung unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

110. Mäkler, Dispacheurs und Schiffs-Abrechner dürfen den Gewerbschein nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich zum Betriebe ihres Gewerbes befugt sind.

111. Diese gesetzliche Befugniß beruht entweder auf der zeitigen Anstellung und Unbescholtenheit, oder auf neuer Ansetzung.

112. Die letztere geschieht künftig durch die Wahl der Kaufmannschaft des Orts und die Bestätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handlungs-Commissionen bestehen, übernehmen diese in Auftrag der Regierung die Prüfung der gewählten Personen; wo keine solche Commissionen vorhanden sind, bleibt den Regierungen belassen, sich auf andre angemessene Art von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen.

113. Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Braker, Schauer, Stauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden, dürfen nur auf Qualifikations-Atteste der örtlichen Polizeibehörde Gewerbscheine erhalten.

114. Diese Atteste können jetzt denen nicht verweigert werden, die sich am 2ten November v. J. bereits in der Ausübung solcher Geschäfte befanden, und wider deren Rechtlichkeit nichts zu erinnern ist.

115. Künftig werden solche Personen zu ihren Gewerben geeignet, durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizei-Behörde.

116. Wo Stadtwaagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, da setzt der Magistrat den Wäger an.

117. Doch darf der Stadt von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordneten-Versammlung protestirt.

Geschäfte wobei es auf besondere Beglaubigung ankommt.

118. Feldmesser und Nivellirer können Gewerbscheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetzlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht, wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Bau-Deputation. c. o. v. 28 Febr. 1829.

119. Oeko-

119. Oekonomie-Commissarien bestellen die Regierungen, und ertheilen ihnen das Qualifikations-Attest, ohne welches ihnen der Gewerbschein nicht gegeben werden kann.

120. Markscheider und Berggeschworne werden nur als Staatsbeamte von den Ober-Berg-Aemtern angesetzt, auch sind Beleihungen zur Salpeter-Fabrikation, als zum Bergregal gehörig, von diesen zu ertheilen.

121. Auctions-Commissarien, Dolmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Schreib- und Rechen-Meister, sofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung, öffentlichen Glauben haben sollen, werden sowohl von den Regierungen, als auch von den Ober-Landes-Gerichten unter derselben Bedingung (§. 119.) angestellt.

122. Commissionairs die nicht blos kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde den Gewerbschein erhalten.

123. Juwelirer, Gold- und Silberprobirer erhalten den Gewerbschein nur entweder auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, daß sie ihr Gewerbe schon vor dem 2ten November 1810 betrieben und einen unbescholtenen Ruf haben, oder auf ein Qualifikationsattest der Regierung.

124. Die Atteste der Gold- und Silberprobirer sollen künftig nur auf den Grund einer Prüfung ertheilt werden, welche bei den nächstens neu zu organisirenden Ajustirungsbehörden zu Berlin, Königsberg in Preußen oder Breslau angestellt wird. Die Atteste der Juwelirer werden dagegen bloß auf die moralische Ueberzeugung von ihrer vollkommensten Rechtlichkeit ausgestellt.

125. Gold- und Silberprobirer sind aber nur, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen, und deren Proben öffentlich Glauben beigemessen wird. Bloße Goldschmiede und Silberarbeiter bedürfen zu Erlangung des Gewerbscheins der §. 123. angeordneten Nachweisung nicht. Wohl aber wird die Anordnung einer Aufsicht über den Feingehalt der Metalle, die sie verarbeiten, besonders vorbehalten.

Verkehr mit Bücher und Kunstsachen.
C. O. v. 23 Octbr 1833.

126. Denen, welche am 2ten November 1810 bereits als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Antiquare etablirt waren, soll der Gewerbschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen bekundet, ertheilt werden.

127. Wer aber am 2ten November 1810 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war, kann den Gewerbschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

128. Die

128. Die Regierungen haben Anweisung, von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung ertheilen dürfen.

129. Die Qualificationsatteste und Legitimationen, die nach vorstehenden §§. bei Lösung des Gewerbscheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

130. Wird eine solche Erlaubniß von der kompetenten Behörde zurückgenommen, so muß die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbscheins untersagt werden.

Gemeinen Verkehr, wobei die Sicherheitspolizei besonders Interesse hat.

131. Gast- und Schenkwirthe jeder Art, einschließlich derer, die Gewerbsweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermiethen und sitzende Gäste haben; ferner Pfandleiher, Gesindemäkler, Lohnlakaien, Personen die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen; solche, die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Betten, Bruchsilber, alten Tressen, altem Eisen und anderm alten Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Tanz- und Fechtböden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun schon bisher betrieben haben oder von neuem anfangen — jedesmal bei Lösung des Gewerbscheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sey, und können ohne dies den Gewerbschein nicht erhalten.

132. Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

133. Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für diejenigen, die ein solches Gewerbe von neuem anstellen, oder von andern übernehmen wollen, bleibt dagegen gänzlich polizeilichem Ermessen anheim gestellt, und soll wegen deren Verweigerung nur Rekurs an die obere Polizeibehörde Statt finden.

134. Abdecker müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen §. 131. 132. 133. durch ein Zeugniß der Kreispolizeibehörde zu Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes legitimiren. Die Regierungen haben besondere Anweisung zu erwarten, wie die gedachten Behörden bei der Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.

135. Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung ertheilt werden.

136. Hierzu gehören namentlich umherziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen

Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen: sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umher reisen, um Materialien zu ihrer eignen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikationsgewerbschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umher zu reisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferde-Kastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, so weit Letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umher reisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

140. Alle §. 136 — 139. bezeichnete Gewerbtreibende müssen die Genehmigung der Regierung nachsuchen, in deren Departement sie ihr Gewerbe treiben wollen.

141. Erstrecken sich ihre Reisen durch zwei oder drei benachbarte Departements: so muß von jeder competenten Regierung die Genehmigung nachgesucht werden.

142. Für den Umfang des ganzen Staats gültige Genehmigungen kann nur das allgemeine Polizey-Departement ertheilen, welches in solchen Fällen sämmtliche Regierungen benachrichtigen wird.

143. Die Genehmigung §. 140 — 142. muß das volle Signalement des Gewerbtreibenden enthalten, auch seine Unterschrift, falls er schreiben kann.

144. Sie wird in der Regel auf drei Jahre ertheilt, kann aber nach deren Ablauf durch bloße Prolongations-Vermerke ferner von drei zu drei Jahren verlängert werden.

145. Die dreijährigen Concessionen, welche solchen Gewerbtreibenden nach Maaßgabe der Verordnung vom 6ten September 1809. bisher ertheilt worden sind, vertreten die Stelle einer solchen Genehmigung auf die Dauer des darin bestimmten Termins für jeden zeitigen Inhaber.

146. Den Behörden, welche solche Genehmigungen ausstellen oder verlängern, bleibt belassen, durch welche Mittel sie sich von der Zuverlässigkeit und Rechtlichkeit des Suchenden überzeugen wollen.

147. Sie können solche Genehmigungen, oder deren Verlängerung auch versagen, wenn ihnen diese Ueberzeugung mangelt, und es findet dagegen nur Rekurs an die nächste höhere Polizey-Behörde statt.

148. Ansässige und bekannte Personen müssen überdies jährlich durch die Polizey-Behörde ihres Wohnorts auf der Genehmigung bescheinigen lassen, daß gegen ihre Rechtlichkeit keine gegründete Beschwerde vorgekommen sey.

149. In den Preußischen Staaten nicht ansässige oder unbekannte Personen müssen monatlich von der Polizey-Behörde ihres jedesmaligen Aufenthalts eine solche Bescheinigung §. 148. erbitten.

150. Der Gewerbschein auf die §. 136 — 139. bezeichnete Gewerbe, kann nur auf solche Genehmigungen ertheilt werden, die mit den Bescheinigungen §. 148. 149. gehörig versehen sind, und wovon die letzte derselben nicht über vier Wochen alt ist.

Gewerbe, wo das Einkommen der Staatskassen in Gefahr steht.

151. Der Handel mit Colonial- und anderen hoch impostirten Waaren, als Wein, fremde Liqueure u. dgl.; ferner Fabriken, welche dergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Tabacks-Spinnereyen und Tabacks-Fabriken, sollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen statt haben, und diese nur ertheilt werden, wenn die Staats-Abgaben durch vorhandene Controlle völlig gesichert sind.

Stempel- und Sportelfreiheit der Bescheinigung zu Erlangung der Gewerbscheine.

152. Alle Bescheinigungen und Zeugnisse, die blos allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, daß darauf ein Gewerbschein ertheilt werden kann, sind Stempel- und Kostenfrei auszufertigen, da es die Absicht nicht ist, die Gewerbsteuer durch Stempelabgaben und Sporteln indirect zu erhöhen.

153. Ausfertigungen dagegen, die nur gelegentlich zum Belage bei Nachsuchung des Gewerbscheins dienen, und übrigens ohne ausdrücklichen Bezug auf denselben ausgestellt sind, müssen auch ferner nach der gesetzlichen Stempel- und Sportel-Taxe bezahlt werden.

Gewerbsverhältnisse der Ausländer.

154. Ausländer, welche blos in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochen-Märkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäfte keines Gewerbscheins.

155. Ausländer dagegen, welche Jahr- und Wochenmärkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen, oder Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbscheine lösen.

Auf

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Meßabgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbsteuer, und dieselben bedürfen daher auch in sofern keines Gewerbscheins.

156. Ausländern wird verstattet, auch nur einen vierteljährlichen Gewerbschein zu nehmen, sofern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbschein läuft, beendigt ist, und wird §. 23. des Edikts vom 2ten November 1810. ausdrücklich hierdurch deklarirt.

157. In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann seyn.

158. Wie weit solche Ausländer wegen einzelner Dienstleistungen, welche sie in den Preußischen Staaten verrichten, zu Abgaben und Lasten zuzuziehen sind, bleibt bei der großen Verschiedenheit der Fälle der angemessenen Beurtheilung der Regierungen zunächst vorbehalten.

159. Ausländer, welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbsangelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders verschrieben seyn sollten, ihre Dienstleistung nicht blos auf einen einzeln bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namentlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbscheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, blos Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, bedürfen keines Fuhrmannsgewerbscheins.

160. Insbesondere soll Ausländern nur aus besondern Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften §. 135 — 150. müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.

161. Alle polizeylichen Taxen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren sind hiermit überall und gänzlich aufgehoben. *Aufhebung der gewerblichen Polizeitaxen.*

162. Auch die Gastwirthe stehen fortan unter keiner polizeylichen Taxe mehr. Alle Gastwirthe in den Städten erster und zweiter Klasse sind jedoch verpflichtet, monatlich sich selbst, und zwar jeder für sich besonders, eine Taxe zu setzen, diese in allen Gaststuben anzuschlagen, und im Laufe des Monats blos darnach zu liquidiren. Den Polizeyobrigkeiten in den Städten dritter Klasse bleibt belassen, auch dort diese Einrichtung einzuführen, wenn sie dieselbe dem Verkehr der Stadt angemessen finden.

163. Alle

163. Alle Lohntaxen für Handwerkerarbeit sind allgemein und gänzlich aufgehoben. Nur in Rücksicht der Mahlmüller bleibt es bei §. 1. der Mühlenordnung vom 28sten Oktober 1810.

Wir befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Militair- und Civil-Behörden, den Magisträten, Gemeinen und Gewerbetreibenden, sich hiernach gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 7ten September 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.